

Prüfungsordnung für den integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang

an der
Universität Rostock

Aufgrund von § 6 sowie § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 09. Februar 1994 (GVOBL. M-V S. 293) hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für den integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des integrierten Studienganges
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienaufbau und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 6 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung

II. Zwischenprüfung

- § 20 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 24 Zeugnis

III. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- § 25 Meldung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 28 Bakkalaureus-Artium-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- § 30 Zeugnis und Urkunde

IV. Magister-Artium(A)-Prüfung

- § 31 Meldung zur Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 33 Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 34 Magister-Artium(A)-Arbeit
- § 35 Wiederholung der Magister-Artium(A)-Prüfung
- § 36 Zeugnis und Urkunde

V. Magister-Artium(B)-Prüfung

- § 37 Meldung zur Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 38 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 39 Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 40 Magister-Artium(B)-Arbeit
- § 41 Wiederholung der Magister-Artium(B)-Prüfung
- § 42 Zeugnis und Urkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 43 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang A: Fächerangebot für den integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang
- Anhang B: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen in den Fächern

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Struktur des integrierten Studienganges

- (1) Der integrierte Studiengang gliedert sich in das Bakkalaureus-Artium-Studium und das anschließende Magister-Artium-Studium.
- (2) Es werden zwei Fächer, ein Erstfach und ein Zweitfach, studiert und ein Studium generale absolviert. Die Fächer sowie deren Kombinationsmöglichkeiten (Anhang A) werden durch den Rat der Philosophischen Fakultät bestimmt. Über die Fächerwahl betreffende Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eines der studierten Fächer muss aus dem Fächerangebot der Geistes- oder Sozialwissenschaften stammen.
- (3) Das Bakkalaureus-Artium-Studium besteht aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium. Im Grundstudium werden das Erstfach verbunden mit Vermittlungskompetenz und Anwendung zur Förderung von Schlüsselqualifikationen und das Zweitfach sowie das Studium generale studiert; es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Hauptstudium werden das Erstfach und das Studium generale studiert; es wird mit der Bakkalaureus-Artium-Prüfung abgeschlossen.
- (4) Für das anschließende Magister-Artium-Studium kann zwischen der Option A [Magister-Artium(A)] und der Option B [Magister-Artium(B)] gewählt werden. In der Option A wird das Zweitfach studiert. In der Option B wird das Erstfach vertiefend studiert; außerdem das Zweitfach. Beide Optionen umfassen die Komponente 'Vermittlungskompetenz und Anwendung', in deren Rahmen berufsbezogene Tätigkeiten, Mitarbeit in Forschungsprojekten und praktische Wissensvermittlung enthalten sind, sowie das Studium generale. Das Magister-Artium-Studium schließt mit der Magister-Artium-Prüfung nach der Option A bzw. nach der Option B.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des integrierten Studienganges. Durch die Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten im gewählten Erstfach festgestellt. Die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Magister-Artium-Studiums.
- (2) Die Magister-Artium-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des integrierten Studienganges. Durch die Magister-Artium(A)-Prüfung wird die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in beiden gewählten Fächern festgestellt. Durch die Magister-Artium(B)-Prüfung wird die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in beiden gewählten Fächern und die vertiefte Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten im gewählten Erstfach festgestellt.
- (3) Durch die Zwischenprüfung im Bakkalaureus-Artium-Studium soll die Kandidatin / der Kandidat* nachweisen, dass er / sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm / ihr studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird der akademische Grad **„Bakkalaureus Artium“ (B.A.)** verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Magister-Artium-Prüfung wird der akademische Grad

* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung in der Regel auf die doppelte Personenbezeichnung in der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

„Magister Artium“ (M.A.)

verliehen.

§ 4

Studienaufbau und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des integrierten Studienganges umfasst neun Semester. Auf das Bakkalaureus-Artium-Studium entfallen sechs Semester, davon vier Semester auf das Grundstudium und zwei Semester auf das Hauptstudium. Das anschließende Magister-Artium-Studium erstreckt sich auf drei Semester.
- (2) Der integrierte Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS). Auf das Bakkalaureus-Artium-Studium entfallen 120 SWS, davon 80 SWS im Grundstudium und 40 SWS im Hauptstudium. Auf das Magister-Artium-Studium entfallen 40 SWS; die Lehrveranstaltungen des Magister-Artium-Studiums sind in dessen ersten beiden Semestern zu absolvieren, im dritten Semester wird die Magister-Artium-Prüfung abgelegt.
- (3) Der integrierte Studiengang ist modular angelegt. Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung im Umfang von 8 SWS.
- (4) Das Bakkalaureus-Artium-Studium gliedert sich
 1. im Grundstudium in
 - vier Module im Erstfach (32 SWS) und ein halbes Modul Vermittlungskompetenz und Anwendung im Erstfach (4 SWS);
 - vier Module im Zweitfach (32 SWS);
 - 1,5 Module im Studium generale (12 SWS).
 2. im Hauptstudium in
 - vier Module im Erstfach (32 SWS) und ein halbes Modul Vermittlungskompetenz und Anwendung im Erstfach (4 SWS);
 - ein halbes Modul im Studium generale (4 SWS).
- (5) Das Magister-Artium-Studium gliedert sich
 1. nach der Option A in
 - vier Module im Zweitfach (32 SWS) und ein halbes Modul Vermittlungskompetenz und Anwendung im Zweitfach (4 SWS);
 - ein halbes Modul im Studium generale (4 SWS)
 2. nach der Option B in
 - zwei Module im Erstfach (16 SWS) und ein Modul Vermittlungskompetenz und Anwendung im Erstfach (8 SWS);
 - ein Modul im Zweitfach (8 SWS);
 - ein Modul im Studium Generale (8 SWS);
 - von dieser Regelung kann in einzelnen Fächern, vor allem Fächern mit sprachpraktischer Ausbildung abgewichen werden. Dann umfasst das Zweitfach 1,5 Module (12 SWS). Das Studium generale umfasst in diesem Fall ein halbes Modul (4 SWS). Das Nähere regeln die Fachanhänge (B).
- (6) In allen Fächern des integrierten Studienganges sind Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Für deren Erwerb sind im Bakkalaureus-Artium-Studium und im Magister-Artium-Studium jeweils max. 1 Modul im Studium generale anrechenbar. Das Nähere regeln die Fachanhänge (Anhang B).
- (7) In den Fächern des integrierten Studienganges können Exkursionen und Praktika vorgesehen werden, die in das Studium zu integrieren sind. Das Nähere regeln die Fachanhänge (Anhang B).

§ 5

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Die Magister-Artium-Prüfung setzt die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung voraus.

- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen (§ 22). Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung besteht aus der Fachprüfung (§ 27) und der Bakkalaureus-Artium-Arbeit (§ 28). Die Magister-Artium(A)-Prüfung besteht aus der Fachprüfung (§ 33) und der Magister-Artium(A)-Arbeit (§ 34). Die Magister-Artium(B)-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen (§ 39) und der Magister-Artium(B)-Arbeit (§ 40).
- (3) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestehen aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Die Fachprüfung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung und die Fachprüfung der Magister-Artium(A)-Prüfung bestehen aus bis zu drei Prüfungsleistungen, die sich auf zwei Teilprüfungen verteilen. Die Magister-Artium(B)-Prüfung umfasst max. drei Prüfungsleistungen, die sich auf zwei Fachprüfungen verteilen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung soll mit der Fachprüfung und der Bakkalaureus-Artium-Arbeit bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die Magister-Artium-Prüfung soll nach der Option A bzw. der Option B mit den Fachprüfungen und der Magister-Artium-Arbeit bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (5) Der Kandidat soll sich innerhalb der Meldefristen (§ 6 Abs. 2) und ordnungsgemäß (§ 20, § 25, § 31, § 37) so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie innerhalb der Fristen gemäß Abs. 4 ablegen kann. Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist bei der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester bzw. bei der Bakkalaureus-Artium-Prüfung oder der Magister-Artium-Prüfung um mehr als zwei Semester, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur der Prüfungsteil als erstmals nicht bestanden, den der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt bzw. zu dem er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat.
- (6) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Abs. 4 eine Prüfung abzulegen ist oder er sich gemäß § 6 Abs. 2 für eine Prüfung zu melden hat, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

§ 6

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang an der Anzeigetafel des Prüfungsausschusses sowie in allen in Frage kommenden Instituten bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfer und die Prüfungsorte sind spätestens zwei Wochen vorher durch die Institute bekannt zu geben. Ein kurzfristig, aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden ein Prüfungsausschuss und ein Schriftführer eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studienganges repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Studentenvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt bei Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern zwei Jahre, bei Studenten mindestens ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter bestellen und ihm ihr Stimmrecht übertragen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, der Studentenvertreter wird durch die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates benannt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität Rostock nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche bzw. -kommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zum Koordinator des Studium generale.
- (10) Der Koordinator plant in Zusammenarbeit mit den Instituten der Fakultät und anderen in Frage kommenden Instituten der Universität das Lehrangebot des Studium generale und veranlasst seine rechtzeitige Bekanntgabe. Der Koordinator legt im Einvernehmen mit den beteiligten Instituten die für den Erwerb der Modulscheine nötigen Leistungen fest und entscheidet über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen in fremdsprachlicher Sprachpraxis im Rahmen des Studium generale.
- (11) Der Koordinator kann Aufgaben an die zuständigen Mitglieder der Institute delegieren. Er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss, der in Streitfällen entscheidet.
- (12) Das Nähere regelt die Ordnung Studium generale.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des entsprechenden Faches bestellt werden. Die Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Prüfungen werden in der Regel durch Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Habilitierte abgenommen.
- (3) Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer in demselben Fach die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren nach Ausscheiden erhalten.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer mit der zu prüfenden Person verwandt ist oder zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches im Wesentlichen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Fachvertreter.
- (2) Studiensemester in Lehramtsstudiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Dies gilt insbesondere für die Zwischenprüfung.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind, soweit vorhanden, die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Art und Umfang der Anerkennung werden schriftlich mitgeteilt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Anrechnung im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer bzw. Aufsichtführenden oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende ein amtsärztliches Gutachten verlangen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Hausarbeit

- (1) In schriftlichen Prüfungsarbeiten (Klausuren) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf fünf Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sie haben die Prüfungsarbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich beide Prüfenden über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt.
- (4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (5) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anhang B) können in der Zwischenprüfung an der Stelle einer Klausur eine Hausarbeit vorsehen. Deren Bearbeitungsfrist darf sechs Wochen nicht überschreiten. Für die Bewertung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling bis spätestens zum Ablauf der Bewertungsfrist mitgeteilt.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und von einem Beisitzer abgenommen. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenprüfung durchgeführt, so darf die Anzahl 3 Prüflinge pro Prüfung nicht übersteigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Zwischenprüfung des Bakkalaureus-Artium-Studium 30 Minuten, in den mündlichen Prüfungen der Bakkalaureus-Artium-Prüfung und der Magister-Artium-Prüfungen max. 60 Minuten.
- (4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit der Prüfung, Namen der Prüfenden und Prüflinge, tatsächliche Dauer der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, das Ergebnis wird dem Prüfling von den Prüfern mündlich mitgeteilt.
- (6) Zuhörer werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Heraufsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dies gilt nicht für die Bewertung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit (§ 28 Abs. 8) und der Magister-Artium-Arbeit (§ 34 Abs. 8; § 40 Abs. 8).

- (2) Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; besteht die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens als „ausreichend“ bewertet sein.

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens als „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

- (4) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung bzw. die Magister-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit bzw. der Magister-Artium-Arbeit und die Fachnoten jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet sind. Bei der Bildung der Gesamtnote werden in der Bakkalaureus-Artium-Prüfung die Bakkalaureus-Artium-Arbeit und die Fachnote einfach gewichtet; in der Magister-Artium-Prüfung werden die Magister-Artium-Arbeit zweifach und die Fachnoten einfach gewichtet. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 3.
- (5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Nach Abschluss eines vorgezogenen Prüfungsverfahrens in einem der studierten Fächer kann dem Kandidaten Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen gewährt werden.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Zwischenprüfung bzw. die Bakkalaureus-Artium-Prüfung bzw. die Magister-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Sonderregelungen

- (1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19
Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureus-Artium-Urkunde bzw. die Magister-Artium-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Zwischenprüfung

§ 20

Meldung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist rechtzeitig (§ 6 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind die geforderten Unterlagen (§ 21 Abs. 2) beizufügen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Studienordnungen des Erstfaches und des Zweitfaches;
 3. Nachweis von 4 Modulen im Erstfach und eines halben Moduls Vermittlungskompetenz und Anwendung (4 SWS) im Erstfach; der Erwerb der Modulscheine ist im jeweiligen Fachanhang (Anhang B) geregelt;
 4. Nachweis von 4 Modulen im Zweitfach; der Erwerb der Modulscheine ist im jeweiligen Fachanhang (Anhang B) geregelt;
 5. Nachweis von 1,5 Modulen (12 SWS) im Studium generale; der Erwerb des Modulscheins ist in der Ordnung für das Studium generale geregelt.

Die Modulscheine werden in der Regel aufgrund von 2 Studienleistungen und die Halbmodule auf der Basis von 1 Studienleistung erteilt. Der Erwerb eines Modulscheins kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 2 - 5 oder ihnen nach § 10 als gleichwertig anerkannte Studienleistungen;
 2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
 3. ggf. einen Vorschlag der Prüfer, die bestellt werden sollen.
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen (Abs. 2) unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf Erst- und Zweitfach. Sie besteht je Fach in der Regel aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung. Die Zwischenprüfung kann als Blockprüfung am

Ende des Grundstudiums oder studienbegleitend abgelegt werden. Detaillierte Festlegungen dazu enthalten die Fachanhänge zu dieser Ordnung (Anhang B).

- (2) Den Prüfungsanforderungen liegen die dazu in den Fachanhängen (Anhang B) enthaltenen Bestimmungen zugrunde.
- (3) Die Termine der schriftlichen Prüfungsleistungen werden dem Kandidaten spätestens zwei Wochen zuvor durch Aushang an der Anzeigetafel des Prüfungsausschusses sowie in den betreffenden Instituten bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungsleistungen finden statt, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen vorliegen.

§ 23

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Zu wiederholen sind dabei nur nicht bestandene Prüfungsleistungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches abgelegt werden. Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur in bis zu zwei Prüfungsleistungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Versäumnisgründe hat der Kandidat unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Die Note einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die gemäß § 15 Abs. 3 gebildete Gesamtnote enthält und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

§ 25

Meldung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- (1) Die Meldung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist rechtzeitig (§ 6 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 26 Abs. 2) beizufügen.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. die bestandene Zwischenprüfung oder eine ihr gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte sonstige Prüfung;
 3. die Immatrikulation als Student im integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang in der Regel mindestens zwei Semester vor dem Prüfungstermin;
 4. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung des Erstfaches;
 5. Nachweis von 4 Modulen im Erstfach und eines halben Moduls Vermittlungskompetenz und Anwendung (4 SWS) im Erstfach; der Erwerb der Modulscheine ist im jeweiligen Fachanhang (Anhang B) geregelt;
 6. Nachweis eines halben Moduls (4 SWS) im Studium generale; der Erwerb des Modulscheins ist in der Ordnung für das Studium generale geregelt.
 7. Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß den Festlegungen in den Fachanhängen (Anhang B);
 8. ggf. sonstige Nachweise (z.B. besondere Sprachkenntnisse, Praktika, Exkursionen) gemäß den Festlegungen in den Fachanhängen (Anhang B).

Die Modulscheine werden in der Regel aufgrund von 2 Studienleistungen und die Halbmodule auf der Basis von 1 Studienleistung erteilt. Der Erwerb eines Modulscheins kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1,
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Bakkalaureus-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 27

Gliederung, Art und Umfang der Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung gliedert sich in die Bakkalaureus-Artium-Arbeit und die Fachprüfung im Erstfach.

- (2) Die Fachprüfung im Erstfach umfasst max. drei Prüfungsleistungen, davon max. zwei schriftliche und eine mündliche. Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen werden in den Fachanhängen (Anhang B) bestimmt.
- (3) Den Prüfungsanforderungen liegen die dazu in den Fachanhängen (Anhang B) enthaltenen Bestimmungen zugrunde.
- (4) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde und die Fachprüfung bestanden ist.
- (5) Für die Reihenfolge der Prüfungsteile gilt: Ist die Bakkalaureus-Artium-Arbeit angenommen, folgen die schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch Aushang an der Anzeigetafel des Prüfungsausschusses sowie in den betreffenden Instituten bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungsleistungen finden statt, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen vorliegen.
- (6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Fachprüfung vor Anfertigung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit abgeschlossen werden.

§ 28

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit wird durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt zwei Monate. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um einen Monat gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von zwei Monaten zur Verfügung.
- (4) Die Themenvergabe für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, jedoch frühestens im fünften Semester. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Abweichungen regelt der Fachanhang des jeweiligen Faches.
- (6) Der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern - einer davon der Betreuer - innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachter sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Fachvertreters.

§ 29

Wiederholung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- (1) Die Fachprüfung der Bakkalaureus-Artium-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zu wiederholen sind dabei nur nicht bestandene Prüfungsleistungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches stattfinden. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen in bis zu zwei Prüfungsleistungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Wird die Bakkalaureus-Artium-Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Dreimonatsfrist die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von zwei Monaten eine zweite Bakkalaureus-Artium-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Bakkalaureus-Artium-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Versäumnisgründe hat der Kandidat unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Die Note einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

§ 30

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnote, das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die gemäß § 15 Abs. 4 gebildete Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgefertigt werden, welche die einzelnen Teilprüfungen enthält und / oder die Studiendauer angibt.
- (2) Über die Verleihung des Bakkalaureus-Artium-Grades wird eine Urkunde (Bakkalaureus-Artium-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Ist die Bakkalaureus-Artium-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Magister-Artium(A)-Prüfung

§ 31

Meldung zur Magister-Artium(A)-Prüfung

- (1) Die Meldung zur Magister-Artium(A)-Prüfung ist rechtzeitig (§ 6 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 32 Abs. 2) beizufügen.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magister-Artium(A)-Prüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung oder eine ihr gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte sonstige Prüfung;
 3. die Immatrikulation als Student im integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang in der Regel mindestens zwei Semester vor dem Prüfungstermin;
 4. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung des Zweifaches;
 5. Nachweis von 4 Modulen im Zweifach und eines halben Moduls Vermittlungskompetenz und Anwendung im Zweifach sowie eines halben Moduls im Studium generale; der Erwerb der Modulscheine ist im jeweiligen Fachanhang (Anhang B) bzw. in der Ordnung für das Studium generale geregelt;
 6. ggf. sonstige Nachweise (z.B. besondere Sprachkenntnisse, Praktika, Exkursionen) entsprechend den Festlegungen in den Fachanhängen (Anhang B).

Die Modulscheine werden in der Regel aufgrund von 2 Studienleistungen und die Halbmodule auf der Basis von 1 Studienleistung erteilt. Der Erwerb eines Modulscheins kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1,
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Magister-Artium-Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Magister-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 33

Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(A)-Prüfung

- (1) Die Magister-Artium(A)-Prüfung gliedert sich in die Magister-Artium(A)-Arbeit und die Fachprüfung im Zweifach.

- (2) Die Fachprüfung im Zweitfach umfasst max. drei Prüfungsleistungen, davon max. zwei schriftliche und eine mündliche. Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen werden in den Fachanhängen (Anhang B) bestimmt.
- (3) Den Prüfungsanforderungen liegen die dazu in den Fachanhängen (Anhang B) enthaltenen Bestimmungen zugrunde.
- (4) Die Magister-Artium(A)-Prüfung ist bestanden, wenn die Magister-Artium(A)-Arbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde und die Fachprüfung bestanden ist.
- (5) Für die Reihenfolge der Prüfungsteile gilt: Ist die Magister-Artium(A)-Arbeit angenommen, folgen die schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch Aushang an der Anzeigetafel des Prüfungsausschusses sowie in den betreffenden Instituten bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungsleistungen finden statt, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen vorliegen.
- (6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Fachprüfung vor Anfertigung der Magister-Artium(A)-Arbeit abgeschlossen werden.

§ 34

Magister-Artium(A)-Arbeit

- (1) Die Magister-Artium(A)-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbständig wissenschaftlich so zu bearbeiten, dass die Ergebnisse zu wissenschaftlich vertieften Erkenntnissen führen.
- (2) Das Thema für die Magister-Artium(A)-Arbeit wird durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Magister-Artium(A)-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magister-Artium(A)-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Magister-Artium(A)-Arbeit beträgt sechs Monate. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um einen Monat gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung. Bei der Vergabe des Themas ist sicher zu stellen, dass die Arbeit und Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Themenvergabe für die Magister-Artium(A)-Arbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, jedoch frühestens im siebenten Semester. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Magister-Artium(A)-Arbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Abweichungen regelt der Fachanhang des jeweiligen Faches.
- (6) Der Magister-Artium(A)-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Magister-Artium(A)-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Magister-Artium(A)-Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern - einer davon der Betreuer - innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachter sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Fachvertreters.

§ 35

Wiederholung der Magister-Artium(A)-Prüfung

- (1) Die Fachprüfung der Magister-Artium(A)-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zu wiederholen sind dabei nur nicht bestandene Prüfungsleistungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches stattfinden. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen in bis zu zwei Prüfungsleistungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Wird die Magister-Artium(A)-Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Dreimonatsfrist die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten eine zweite Magister-Artium(A)-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Magister-Artium(A)-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Versäumnisgründe hat der Kandidat unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Die Note einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

§ 36

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magister-Artium(A)-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnote, das Thema der Magister-Artium(A)-Arbeit und deren Bewertung nennt, die gemäß § 15 Abs. 4 gebildete Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgefertigt werden, welche die einzelnen Teilprüfungen enthält und/oder die Studiendauer angibt.
- (2) Über die Verleihung des Magister-Artium-Grades wird eine Urkunde (Magister-Artium(A)-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Ist die Magister-Artium(A)-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Magister-Artium(A)-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

V. Magister-Artium(B)-Prüfung

§ 37

Meldung zur Magister-Artium(B)-Prüfung

- (1) Die Meldung zur Magister-Artium(B)-Prüfung ist rechtzeitig (§ 6 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 38 Abs. 2) beizufügen.

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magister-Artium(B)-Prüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung oder eine ihr gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte sonstige Prüfung;
 3. die Immatrikulation als Student im integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium-Studiengang in der Regel mindestens zwei Semester vor dem Prüfungstermin;
 4. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß den Studienordnungen des Erstfaches und des Zweitfaches;
 5. Nachweis von zwei Modulen aus dem Erstfach, eines Moduls Vermittlungskompetenz und Anwendung im Erstfach und eines Moduls aus dem Zweitfach; der Erwerb der Modulscheine ist in den jeweiligen Fachanhängen (Anhang B) geregelt;
 6. Nachweis eines Moduls im Studium generale; der Erwerb des Modulscheins ist in der Ordnung für das Studium generale geregelt
 7. sonstige Nachweise (z.B. besondere Sprachkenntnisse, Praktika, Exkursionen) entsprechend den Festlegungen in den Fachanhängen (Anhang B).

Die Modulscheine werden in der Regel aufgrund von 2 Studienleistungen und die Halbmodule auf der Basis von 1 Studienleistung erteilt. Der Erwerb eines Modulscheins kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 wiederholt werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1,
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Magister-Artium(B)-Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Magister-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 39

Gliederung, Art und Umfang der Magister-Artium(B)-Prüfung

- (1) Die Magister-Artium(B)-Prüfung gliedert sich in die Magister-Artium(B)-Arbeit im Erstfach und die Fachprüfungen im Erst- und Zweitfach.

- (2) Die Fachprüfung im Erstfach umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung. Die Fachprüfung im Zweitfach besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (3) Den Prüfungsanforderungen liegen die dazu in den Fachanhängen (Anhang B) enthaltenen Bestimmungen zugrunde.
- (4) Die Magister-Artium(B)-Prüfung ist bestanden, wenn die Magister-Artium(B)-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und die Fachprüfungen im Erst- und Zweitfach bestanden sind.
- (5) Für die Reihenfolge der Prüfungsteile gilt: Ist die Magister-Artium(B)-Arbeit angenommen, folgen die schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch Aushang an der Anzeigetafel des Prüfungsausschusses sowie in den betreffenden Instituten bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungsleistungen finden statt, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen vorliegen.
- (6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Fachprüfungen vor Anfertigung der Magister-Artium(B)-Arbeit abgeschlossen werden.

§ 40 Magister-Artium(B)-Arbeit

- (1) Die Magister-Artium(B)-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbständig wissenschaftlich so zu bearbeiten, dass die Ergebnisse zu wissenschaftlich vertieften Erkenntnissen führen.
- (2) Das Thema für die Magister-Artium(B)-Arbeit wird durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Magister-Artium(B)-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magister-Artium(B)-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema muss sich wesentlich von demjenigen der durch den Kandidaten im Erstfach eingereichten Bakkalaureus-Artium-Arbeit unterscheiden.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Magister-Artium(B)-Arbeit beträgt sechs Monate. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um einen Monat gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung. Bei der Vergabe des Themas ist sicher zu stellen, dass die Arbeit und Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Themenvergabe für die Magister-Artium(B)-Arbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, jedoch frühestens im siebenten Semester. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Magister-Artium(B) -Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichungen regelt der Fachanhang des jeweiligen Faches.
- (6) Der Magister-Artium(B)-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Magister-Artium(B)-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Magister-Artium(B)-Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern - einer davon der Betreuer - innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachter sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Fachvertreters.

§ 41

Wiederholung der Magister-Artium(B)-Prüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Magister-Artium(B)-Prüfung können einmal wiederholt werden. Zu wiederholen sind dabei nur nicht bestandene Prüfungsleistungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen in insgesamt bis zu zwei Prüfungsleistungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Wird die Magister-Artium(B)-Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Dreimonatsfrist die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten eine zweite Magister-Artium(B)-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Magister-Artium(B)-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Versäumnisgründe hat der Kandidat unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Über verkürzte Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Die Note einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der vorangegangenen Prüfung.

§ 42

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magister-Artium(B)-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten, das Thema der Magister-Artium(B)-Arbeit und deren Bewertung nennt, die gemäß § 15 Abs. 4 gebildete Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgefertigt werden, welche die Studiendauer angibt.
- (2) Über die Verleihung des Magister-Artium-Grades wird eine Urkunde (Magister-Artium(B)-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Ist die Magister-Artium(B)-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Magister-Artium(B)-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vomsowie der Genehmigung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom (.....). 3. Mai 2000

Der Handzeichnung wurde mit Abgabe des Veröffentlichungsvermerk
Rostock, den

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. Juli 2000
genehmigt und diese Prüfungsordnung für vorläufig anwendbar
erklärt.

Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Heraufsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dies gilt nicht für die Bewertung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit (§ 28 Abs. 8) und der Magister-Artium-Arbeit (§ 34 Abs. 8; § 40 Abs. 8).

(2) Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist;

besteht die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens als "ausreichend" bewertet sein.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens als "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung bzw. die Magister-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit bzw. der Magister-Artium-Arbeit und die Fachnoten jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet sind. Bei der Bildung der Gesamtnote werden in der Bakkalaureus-Artium-Prüfung die Bakkalaureus-Artium-Arbeit und die Fachnote einfach gewichtet; in der Magister-Artium-Prüfung werden die Magister-Artium-Arbeit zweifach und die Fachnoten einfach gewichtet. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 3.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anhang A

Fächerangebot im Rahmen des integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium- Studienganges

- Alte Geschichte
- Englisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Deutsche Sprache und Literatur
- Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Geschichte
- Gräzistik
- Klassische Archäologie
- Latinistik
- Philosophie
- Slawische Sprachen und Kulturen
- Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen
- Theologie / Religious Studies

Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Heraufsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dies gilt nicht für die Bewertung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit (§ 28 Abs. 8) und der Magister-Artium-Arbeit (§ 34 Abs. 8; § 40 Abs. 8).

(2) Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist; besteht die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens als "ausreichend" bewertet sein.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens als "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung bzw. die Magister-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit bzw. der Magister-Artium-Arbeit und die Fachnoten jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet sind. Bei der Bildung der Gesamtnote werden in der Bakkalaureus-Artium-Prüfung die Bakkalaureus-Artium-Arbeit und die Fachnote einfach gewichtet; in der Magister-Artium-Prüfung werden die Magister-Artium-Arbeit zweifach und die Fachnoten einfach gewichtet. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 3.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anhang A

Fächerangebot im Rahmen des integrierten Bakkalaureus-Artium- und Magister-Artium- Studienganges

- Alte Geschichte E, 2
- Englisch: Sprache, Literatur und Kultur E 2
- Deutsche Sprache und Literatur E 2
- Französisch: Sprache, Literatur und Kultur E 2
- Geschichte E 2
- Gräzistik
- Klassische Archäologie E
- Latinistik
- Philosophie E 2
- Slawische Sprachen und Kulturen 2
- Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur E 2
- Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen 2
- Theologie / Religious Studies E, 2
- Soziologie E, 2
- E 124 2
- Politik E, 2
- Spanischwiss E

2. Prüfung in Englisch als Zweitfach (optional) entfällt

3. Magister-Artium (A)-Prüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Nachweis der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- Lateinkenntnisse (90 Stunden anerkannter Unterricht)
- Drei Modulscheine gemäß § 32 Abs.1 Nr. 6 für Module des Hauptstudiums im Fach Englisch, davon je einer für das
 - Modul E Sprachwissenschaft II
 - Modul F Literatur II
 - Modul I Sprachpraxis
- Drei Modulscheine gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 für Halbmodule des Hauptstudiums im Fach Englisch, davon je einer für das
 - Halbmodul G Kultur
 - Halbmodul H wissenschaftlicher Schwerpunkt (Literatur- oder Sprachwissenschaft oder Kultur)
 - Halbmodul VK 3 (Vermittlungskompetenz und Anwendung)

a) Prüfungsanforderungen

- Nachweis einer fortgeschrittenen Sprachbeherrschung
- Nachweis wissenschaftlicher Argumentationsfähigkeit und gründlicher Fachkenntnisse in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kultur

b) Prüfungsleistungen

Magister-Artium (A)-Arbeit

Die Magister-Artium (A)-Arbeit kann in deutscher und englischer Sprache abgefasst werden.

Fachprüfung

Die Fachprüfung der Abschlussprüfung besteht aus 2 Teilprüfungen:

Abzulegen sind

1. im Rahmen der ersten Teilprüfung zwei Prüfungsleistungen:

- eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) von 180 Minuten Dauer zu Modul I (Sprachpraxis II)
- eine mündliche Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer zu Themen aus zwei der drei Module E, F, G, zum Teil in englischer Sprache

2. im Rahmen der zweiten Teilprüfung:

- eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) von 240 Minuten Dauer, in englischer Sprache zu einem Thema aus dem Modul der Gruppe E, F, G, das nicht für die mündliche Prüfung gewählt wird

Magister-Artium(B)-Prüfung

Englisch als Erstfach

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Nachweis der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- Lateinkenntnisse (90 Stunden anerkannter Unterricht)
- Drei Modulscheine gemäß § 38 Abs. 1 Nr.7 für Module des Magister-Artium(B)-Studiums im Fach Englisch, davon je einer für das
 - Modul J Vertiefungsmodul (Britische Literatur u. Kultur oder Amerikanische Literatur und Kultur oder Sprachwissenschaft)
 - Modul K Hintergrundsmodul (Fachgebiete, die nicht als Spezialisierung gewählt werden, sowie Sprachpraxis)
 - Modul VK 3 (Vermittlungskompetenz und Anwendung)

Welche Studienleistungen zum Erwerb der Modulscheine im Einzelnen zu erbringen sind, regelt die Fachstudienordnung.

a) Prüfungsanforderungen

- Nachweis einer fortgeschrittenen Sprachbeherrschung
- Nachweis wissenschaftlicher Argumentationsfähigkeit und gründlicher Fachkenntnisse in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kultur
- vertiefte Kenntnisse im gewählten Spezialgebiet

a) Prüfungsleistungen

Magister-Artium (B)-Arbeit

Die Magister-Artium (B)-Arbeit kann in deutscher und englischer Sprache abgefasst werden.

Fachprüfung

Die Fachprüfung Magister-Artium (B) der Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen.

- eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) von 240 Minuten Dauer, in englischer Sprache zu einem Thema aus Modul J (vertieften Fachgebiet)
- eine mündliche Prüfungsleistung von 45 Minuten zu Themen aus Modul J und K, zum Teil in englischer Sprache

Englisch als Zweitfach

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Nachweis der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung
- Ein Modulschein gemäß § 38 Abs.1 Nr.7 für das Modul L des Magister-Artium(B)-Studiums im Fach Englisch
- Nachweis von Veranstaltungen zur Sprachpraxis im Umfang von 4 SWS, die auf das Modul im Studium generale angerechnet werden (§ 38 Abs 1 Nr. 6)

Welche Studienleistungen zum Erwerb des Modulscheins und in der Sprachpraxis im Einzelnen zu erbringen sind, regelt die Fachstudienordnung.

a) Prüfungsanforderungen

- Nachweis einer fortgeschrittenen Sprachbeherrschung
- Nachweis wissenschaftlicher Argumentationsfähigkeit und von Fachkenntnissen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kultur

a) Prüfungsleistungen

Die Fachprüfung der Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) von 180 Minuten, in englischer Sprache zu einem Thema aus Modul L